



Amtsblatt

für den Regierungsbezirk Düsseldorf

Herausgeber: Bezirksregierung Düsseldorf

207. Jahrgang

Düsseldorf, den 28. August 2025

Nummer 35

INHALTSVERZEICHNIS

B. Verordnungen, Verfügungen und Bekanntmachungen der Bezirksregierung			
262	Aufhebung der Hafengrenze Düsseldorf-Reisholz nach Hafensicherheitsgesetz NRW	S. 297	268 Beteiligung der Öffentlichkeit und der in ihren Belangen berührten öffentlichen Stellen am Entwurf der 2. Änderung des Regionalplans Ruhr auf dem Gebiet der Stadt Hattingen S. 305
263	Neue Festsetzung der Hafengrenze Düsseldorf-Reisholz nach Hafensicherheitsgesetz NRW	S. 298	269 Beteiligung der Öffentlichkeit und der in ihren Belangen berührten öffentlichen Stellen am Entwurf der 3. Änderung des Regionalplans Ruhr auf dem Gebiet der Stadt Bottrop S. 307
264	Bekanntmachung nach § 10 Abs. 3 BImSchG zum Genehmigungsverfahren der Stadtwerke Duisburg AG in Duisburg	S. 299	270 Beteiligung der Öffentlichkeit und der in ihren Belangen berührten öffentlichen Stellen am Entwurf der 4. Änderung des Regionalplans Ruhr auf dem Gebiet der Stadt Waltrop S. 308
265	Bekanntmachung über die genehmigungsfreie Zulässigkeit für ein Vorhaben der Westlake Epoxy GmbH in Duisburg	S. 302	271 Öffentliche Bekanntmachung des Jahresabschlusses 2024 des Zweckverbandes Naturpark Bergisches Land S. 310
266	Genehmigung der öffentlich-rechtlichen Vereinbarung über die Durchführung der Beihilfesachbearbeitung für die Beihilfeberechtigten der Stadt Frechen durch die Landeshauptstadt Düsseldorf	S. 302	272 Ungültigkeitserklärung eines Dienstausschusses des Rhein-Kreises Neuss S. 311
C. Rechtsvorschriften und Bekanntmachungen anderer Behörden			
267	Bekanntmachung Raumverträglichkeitsprüfung für den geplanten Neubau einer Wasserstoffleitung zwischen Emsbüren und Dorsten (Teilstück NRW)	S. 303	

Beilage zu Ziffer 263: Karte - Neue Festsetzung der Hafengrenze Düsseldorf-Reisholz nach Hafensicherheitsgesetz NRW

Beilage zu Ziffer 266: Genehmigung der öffentlich-rechtlichen Vereinbarung über die Durchführung der Beihilfesachbearbeitung für die Beihilfeberechtigten der Stadt Frechen durch die Landeshauptstadt Düsseldorf

B. Verordnungen, Verfügungen und Bekanntmachungen der Bezirksregierung

262 Aufhebung der Hafengrenze Düsseldorf-Reisholz nach Hafensicherheitsgesetz NRW

Bezirksregierung Düsseldorf
22.07.03-DD-Reisholz

Düsseldorf, den 15. August 2025

Aufhebung der Hafengrenze in Düsseldorf-Reisholz als Hafen im Sinne des Hafensicherheitsgesetzes NRW und der europäischen Hafensicherheitsrichtlinie

Der Bezirksregierung Düsseldorf obliegt als zuständiger Hafensicherheitsbehörde gemäß § 14 Abs. 1 des Gesetzes über die Sicherheit in Häfen und

Hafenanlagen im Land Nordrhein-Westfalen (Hafensicherheitsgesetz – HaSiG) vom 17. Dezember 2015 in der aktuellen Fassung vom 01.02.2022 die Festsetzung von Hafengrenzen zur Umsetzung internationaler Gefahrenabwehrvorschriften. Die Grenzen des maßgeblichen Hafengebietes werden unter Berücksichtigung der Richtlinie 2005/65/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Oktober 2005 zur Erhöhung der Gefahrenabwehr in Häfen (ABl. EG Nr. L 310/28) auf der Grundlage einer vorausgehenden Risikobewertung der in Betracht kommenden Flächen festgesetzt.

Eine Ausweisung als Hafen in diesem Rechtssinne erfolgt für zusammenhängende Gebiete mit Land- und Wasseranteilen, die eine oder mehrere unter die Verordnung EG 725/2004 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 31. März 2004 zur Erhöhung der Gefahrenabwehr auf Schiffen und in Hafenanlagen (ABl. EG Nr. 129/6) fallende Hafenanlagen umfassen.

Etwaige anderweitige Hafenefestigungen auf Grund sonstiger Rechtsvorschriften bleiben hiervon unberührt.

Aufgrund vorgenannter Rechtsgrundlagen erfolgt hiermit die Aufhebung der am 11.02.2010 festgelegten und am 11.03.2010 im Amtsblatt der Bezirksregierung Düsseldorf veröffentlichten Hafengrenze für den **Hafen Düsseldorf-Reisholz**.

Beschreibung des Hafengebietes

Die bisherigen Hafengrenzen wurden im Amtsblatt Düsseldorf Nr. 9 am 11.03.2010 veröffentlicht.

Begründung zur Aufhebung

Gemäß der EU-Richtlinie 2005/65/EG sollen Maßnahmen zur Gefahrenabwehr in Häfen eingeführt werden, die jeden Hafen innerhalb der von den Mitgliedstaaten festgelegten Grenzen umfassen. Diese Maßnahmen sollen auf alle Häfen Anwendung finden, die eine oder mehrere unter die Verordnung EG 725/2004 fallende Hafenanlagen umfassen (ISPS-Anlagen).

Im Rahmen der turnusmäßigen Überprüfung des Hafens Düsseldorf-Reisholz ergaben sich Gesichtspunkte, die eine Erweiterung des bisherigen Hafengebietes erforderlich machen. Aufgrund dessen erfolgt die Aufhebung der bisher festgelegten Hafengrenze des Hafens Düsseldorf-Reisholz. Gleichzeitig erfolgt die Neufestlegung der Hafengrenze für den Hafen gemäß HaSiG NRW. Hierzu erfolgt eine separate Veröffentlichung in dem Amtsblatt für den Regierungsbezirk Düsseldorf.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid können Sie innerhalb eines Monats Klage beim Verwaltungsgericht Düsseldorf, 40213 Düsseldorf, erheben.

Im Auftrag
gez. Liebegut

Abl. Bez. Reg. Ddf 2025 S.297

263 Neue Festsetzung der Hafengrenze Düsseldorf-Reisholz nach Hafensicherheitsgesetz NRW

Bezirksregierung Düsseldorf
22.07.03-DD-Reisholz

Düsseldorf, den 15. August 2025

Neufestlegung der Hafengrenze im Stadtgebiet Düsseldorf-Reisholz als Hafen im Sinne des Hafensicherheitsgesetzes NRW und der europäischen Hafensicherheitsrichtlinie

Der Bezirksregierung Düsseldorf obliegt als zuständiger Hafensicherheitsbehörde gemäß § 14 Abs. 1 des Gesetzes über die Sicherheit in Häfen und Hafenanlagen im Land Nordrhein-Westfalen (Hafensicherheitsgesetz – HaSiG) vom 17. Dezember 2015 in der aktuellen Fassung vom 01.02.2022 die Festsetzung von Hafengrenzen zur Umsetzung internationaler Gefahrenabwehrvorschriften. Die Grenzen des maßgeblichen Hafengebietes werden unter Berücksichtigung der Richtlinie 2005/65/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Oktober 2005 zur Erhöhung der Gefahrenabwehr in Häfen (ABl. EG Nr. L 310/28) auf der Grundlage einer vorausgehenden Risikobewertung der in Betracht kommenden Flächen festgesetzt. Eine Ausweisung als Hafen in diesem Rechtssinne erfolgt für zusammenhängende Gebiete mit Land- und Wasseranteilen, die eine oder mehrere unter die Verordnung EG 725/2004 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 31. März 2004 zur Erhöhung der Gefahrenabwehr auf Schiffen und in Hafenanlagen (ABl. EG Nr. 129/6) fallende Hafenanlagen umfassen.

Etwaige anderweitige Hafenefestigungen auf Grund sonstiger Rechtsvorschriften bleiben hiervon unberührt.

Aufgrund vorgenannter Rechtsgrundlagen erfolgt hiermit die Neufestlegung der Hafengrenze für den **Hafen Düsseldorf-Reisholz**.

Innerhalb dieses Hafengebietes gelten hafensicherheitsrechtliche Regelungen und Bestimmungen.

Beschreibung des Hafengebietes

Wasserseitig umfasst das Hafengebiet die Wasserfläche des Rheinstroms von Rheinkilometer 722,50 bis 723,90 auf 15 Metern Abstand zur rechtsrheinischen Uferlinie (Schiffsbreite).

Landseitig reicht das Hafengebiet von der wasserseitigen Umschlaganlage der Firma BASF SE (ehemals Firma Cognis GmbH) bzw. dem sich unmittelbar anschließenden Uferböschungsbereich im Osten (einschließlich) bis zum Freilager der Neuss-Düsseldorfer Häfen GmbH & Co. KG (NDH) im Westen. Konkret grenzt das Hafengebiet im Osten unmittelbar an das Betriebsgelände der Firma Wuppertaler Stadtwerke AG (Wasserwerk Benrath) bzw. den dortigen Uferböschungsbereich, im Westen an einen Hundeübungsplatz.

Im Nordwesten ist das Hafengebiet durch den südlichen Abschluss der Anliegergrundstücke „Am Trippelsberg“ begrenzt. Im Einzelnen handelt es sich um die Anliegergrundstücke „Am Trippelsberg 135, 121, 111, 105 / 105a“ und „71“. Auf Höhe des Firmengeländes „Am Trippelsberg 71“ verspringt die Hafengrenze Richtung Süden und quert auf Höhe der hier befindlichen Gleis- und Straßentore sowohl Gleise als auch Straße.

Das Betriebsgelände der Firma BASF SE inklusive der süd-östlich angrenzenden Brachfläche wird in das Hafengebiet einbezogen. Die Hafengrenze folgt daher der Uferstraße in nördlicher Richtung. An dieser Straße verläuft sie auf dem westlich gelegenen Bürgersteig, bis sie nach ca. 125 m auf die Straße „Am Trippelsberg“ trifft. Hier knickt die Grenze in einem 90 Grad Winkel in westliche Richtung ab und folgt der Straße „Am Trippelsberg“ für ca. 140 m, wobei die Hafengrenze den dortigen Bürgersteig mit einbezieht. Im Anschluss daran verspringt sie in süd-westliche Richtung und führt an der Umzäunung des BASF-Betriebsgeländes entlang. Nach ca. 182 m trifft sie wieder auf die ursprüngliche Hafengrenze auf dem Radweg und verläuft dort wie gehabt in Richtung Westen weiter. Die ursprüngliche Hafengrenze wird an dieser Stelle weiter aufgenommen und verläuft weiter bis zum westlichsten Punkt, der an die Hundeschule angrenzt. Dort verläuft sie weiter mit der ursprünglichen Hafengrenze Richtung Wasser und dort ca. 15 Meter in den Rhein hinein. Entlang der ursprünglichen Hafengrenze verläuft sie weiterhin wasserseitig, bis sie nach ca. 1,21 km im 90 Grad Winkel den Verlauf der neuen Hafengrenze entlang der Uferstraße aufnimmt.

Begründung zur Hafengrenzfestlegung

Gemäß EU-Richtlinie sollen Maßnahmen zur Gefahrenabwehr in Häfen eingeführt werden, die jeden Hafen innerhalb der von den Mitgliedstaaten festgelegten Grenzen umfassen. Diese Maßnahmen

sollen auf alle Häfen Anwendung finden, die eine oder mehrere unter die Verordnung EG 725/2004 fallende Hafenanlagen umfassen (ISPS-Anlagen).

Die bestehende ISPS-Anlage lässt den Hafen Düsseldorf-Reisholz der EU-Richtlinie 2005/65/EG unterfallen und bildet damit auch örtlich den Anknüpfungspunkt für die Festlegung des Hafengebietes. Das Ziel der effektiven Gefahrenabwehr bedingt, dass das Hafengebiet aufgrund kohäsiver Elemente als zusammenhängende Fläche definiert wird, so dass es unter dem Aspekt praktikabler Sicherheitsmaßnahmen erkennbar, darstellbar, klar abgrenzbar sowie effektiv zu schützen ist.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid können Sie innerhalb eines Monats Klage beim Verwaltungsgericht Düsseldorf, 40213 Düsseldorf, erheben.

Im Auftrag
gez. Liebegut

-siehe Beilage zu Ziffer 263-

Abl. Bez. Reg. Ddf 2025 S.298

264 Bekanntmachung nach § 10 Abs. 3 BImSchG zum Genehmigungsverfahren der Stadtwerke Duisburg AG in Duisburg

Bezirksregierung Düsseldorf
53.02-0229264-0010-G8-0028/25

Düsseldorf, den 20. August 2025

Antrag der Stadtwerke Duisburg AG nach §§ 8, 16 BImSchG i.V.m. § 8 a BImSchG vom 18.06.2025 auf Erteilung einer 1. Teilgenehmigung zur wesentlichen Änderung des Heizkraftwerks III durch Errichtung einer BHKW-Anlage sowie einer Großwärmepumpenanlage und eines Elektrodenkessel sowie Zulassung vorzeitigen Beginns

Auf der Grundlage von § 10 Abs. 3 BImSchG in Verbindung mit den §§ 8 und 9 der Neunten Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (9. BImSchV) wird Folgendes bekannt gemacht:

Die Stadtwerke Duisburg AG, Bungertstraße 27, 47053 Duisburg hat bei der Bezirksregierung Düsseldorf als zuständiger Genehmigungsbehörde gemäß §§ 8, 16 BImSchG einen Antrag auf Erteilung einer 1. Teilgenehmigung für die beabsichtigte wesentliche Änderung des Heizkraftwerks III am Standort 47249 Duisburg-Wanheim, Wanheimer

Straße 445, (Gemarkung Huckingen, Flur 14, Flurstück 236-239, 241, 280, 295, 297) gestellt. Zusätzlich wurde die Zulassung des vorzeitigen Beginns gemäß § 8 a BImSchG beantragt.

Im Rahmen der beabsichtigten Modernisierung des Heizkraftwerks III sollen folgende Änderungen umgesetzt werden:

- Errichtung und Betrieb einer erdgasbetriebenen Blockheizkraftwerksanlage (BHKW-Anlage) mit einer Feuerungswärmeleistung von 154,5 MW (15 BHKW-Module mit je 10,3 MW)
- Stilllegung des Anlagenteils HKW IIIA
- Errichtung und Betrieb einer Großwärmepumpenanlage (GWP-Anlage) mit einer elektrischen Bezugsleistung von 30 MWel und einer thermischen Leistung von 60 MWth
- Errichtung und Betrieb einer neuen Elektrokesselanlage (E-Kesselanlage) mit einer elektrischen Bezugsleistung bzw. Wärmeleistung von 60 MWel/th

Gegenstand des Antrags auf 1. Teilgenehmigung ist die Errichtung der geplanten Fundamente und Gebäude sowie der neu zu installierenden Anlagenteile im Rahmen der geplanten Maßnahmen.

Im 1. Teilgenehmigungsantrag werden zudem die umweltrechtlichen Aspekte umfassend dargestellt. Der Betrieb der geänderten Anlage wird mit einer weiteren Teilgenehmigung beantragt.

Mit den Antragsunterlagen wurden der Bezirksregierung Düsseldorf u. a. die folgenden entscheidungserheblichen Berichte und Empfehlungen vorgelegt:

- Schornsteinhöhenbestimmung
- Immissionsprognose
- FFH-Verträglichkeitsprüfung
- Geräuschimmissionsprognose
- Landschaftspflegerischer Begleitplan
- Artenschutzprüfung (ASP I und ASP II)
- Umweltverträglichkeitsvorprüfung
- Fachbeitrag Wasserrahmenrichtlinie (WRRL)

Das beantragte Vorhaben bedarf einer Genehmigung gemäß §§ 8, 16 BImSchG in Verbindung mit Nr. 1.1 des Anhangs I der Vierten Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (4. BImSchV).

Das Vorhaben ist darüber hinaus der Nummer 1.1.1 der Anlage 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) zuzuordnen. Im Rahmen des Genehmigungsverfahrens wird für das Vorhaben eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls durchgeführt. Die von der Antragstellerin hierzu gemachten Angaben nach Anlage 2 UVPG sind Teil der Antragsunterlagen.

Sofern die Genehmigung erteilt wird, soll die geänderte Anlage voraussichtlich im 4. Quartal 2028 in Betrieb genommen werden.

Der Antrag auf Genehmigung nach §§ 8, 16 BImSchG i.V.m. dem Antrag nach § 8 a BImSchG sowie die zugehörigen Unterlagen, die das Vorhaben, seinen Anlass, die von dem Vorhaben betroffenen Grundstücke und Anlagen sowie seine Auswirkungen erkennen lassen, liegen gemäß § 10 Abs. 3 BImSchG in der Zeit vom **03.09.2025 bis einschließlich 02.10.2025** an folgenden Stellen und zu folgenden Zeiten zur Einsicht aus. Die Bekanntmachung erfolgt in Papierform (§ 10 Abs. 3 Satz 5 Hs. 2 BImSchG).

Stellen und Zeiten zur Einsicht:

Bezirksregierung Düsseldorf, Zimmer 240 a,
Cecilienallee 2, 40474 Düsseldorf
Montag bis von Donnerstag 08:00 bis 12:00 Uhr
13:00 bis 16:00 Uhr
Freitag 08:00 bis 14:00 Uhr

Stadt Duisburg - Bezirksverwaltung Mitte, Sonnenwall 73 – 75, 4. Etage, Zimmer 416/Eingang Zimmer 417 in 47051 Duisburg
Montag bis Donnerstag 08:00 bis 16:00 Uhr
Freitag 08:00 bis 14:00 Uhr

Eine vorherige Terminvereinbarung mit der jeweiligen Verwaltungsstelle wird empfohlen. Zur Terminvereinbarung wenden Sie sich bitte an die jeweilige Verwaltungsstelle:

1. bei der Bezirksregierung Düsseldorf:
Telefon-Nr.: 0211/475-2446 oder per E-Mail:
sebastian.klug@brd.nrw.de und 0211/475-2244
bzw. sabine.thaler@brd.nrw.de

2. bei der Stadt Duisburg:
Telefon-Nr.: 0203/283-3813 oder 0203/283-3811
oder E-Mail: bza.mitte@stadt-duisburg.de

Eine Einsichtnahme außerhalb der oben genannten Zeiten ist nach Absprache möglich unter den oben genannten Rufnummern.

Gemäß § 10 Abs. 3 Satz 8 Hs. 2 BImSchG und § 12 der 9. BImSchV können etwaige Einwendungen gegen das Vorhaben schriftlich oder elektronisch bei der Bezirksregierung Düsseldorf innerhalb der Einwendungsfrist vom **03.09.2025 bis einschließlich 03.11.2025** vorgebracht werden. Die Einwendungen müssen neben dem Namen auch die volle lesbare Anschrift der einwendenden Person enthalten. Mit Ablauf der vorgenannten Einwendungsfrist sind im Verwaltungsverfahren alle Einwendungen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen. Dies gilt nicht für ein sich anschließendes Gerichtsverfahren. Einwendungen, die auf besonderen privatrechtlichen Titeln

beruhen, sind vor den ordentlichen Gerichten geltend zu machen (§ 10 Abs. 3 Satz 10 BImSchG).

Anstelle einer schriftlichen Einwendung können innerhalb dieser Einwendungsfrist Einwendungen auch elektronisch als einfache E-Mail unter Angabe des vollständigen Namens und der Adresse sowie des Aktenzeichens 53.02-0229264-0010-G8-0028/25 an die E-Mail-Adresse poststelle@bezreg-duesseldorf.nrw.de mit dem Betreff „Dezernat 53 – Einwendung“ erhoben werden. Dies bedeutet, dass eine E-Mail ohne Unterschrift bereits der erforderlichen Form genügt.

Verschlüsselte E-Mails sowie mit einer qualifizierten elektronischen Signatur (QES) versehene Dokumente senden Sie bitte an poststelle@brd.sec.nrw.de. Informieren Sie sich in diesem Fall bitte auf unserer Homepage über das weitere Vorgehen <https://www.brd.nrw.de/themen/schule-bildung/qualitaetsanalyse/organisationsstruktur/zugangseroeffnung-fuer-die-0>.

Die Einwendungen müssen erkennen lassen, wieso das Vorhaben für unzulässig gehalten wird und in welcher Weise die Genehmigungsbehörde bestimmte Belange in ihre Prüfung einbeziehen soll. Dabei soll das als gefährdet angesehene Rechtsgut (z. B. Leib, Leben und Gesundheit oder Eigentum) nach Möglichkeit bezeichnet werden.

Bei Einwendungen, die von mehr als 50 Personen auf Unterschriftenlisten unterzeichnet oder in Form vervielfältigter gleichlautender Texte eingereicht werden (gleichförmige Einwendungen), werden die Unterzeichnenden von derjenigen Person vertreten, die darin mit Namen und Anschrift als Vertretung bezeichnet ist, soweit diese nicht von ihnen als bevollmächtigte Person bestellt worden ist. Die Vertretung kann nur durch eine natürliche Person erfolgen. Gleichförmige Einwendungen, die die oben genannten Angaben nicht deutlich sichtbar auf jeder mit einer Unterschrift versehenen Seite enthalten oder bei denen die Vertretung nicht durch eine natürliche Person erfolgt, können unberücksichtigt bleiben.

Die Einwendungen werden nach § 12 Abs. 2 der 9. BImSchV der Antragstellerin sowie den beteiligten Behörden, soweit deren Aufgabenbereich von den Einwendungen berührt ist, bekanntgegeben. Auf Verlangen der einwendenden Person werden jedoch deren Namen und Anschrift vor der Bekanntgabe unkenntlich gemacht, soweit die Angaben nicht zur ordnungsgemäßen Durchführung des Genehmigungsverfahrens erforderlich sind.

Die Genehmigungsbehörde entscheidet gemäß § 10 Abs. 6 Satz 1 BImSchG im Rahmen ihres Ermessens über die Durchführung eines **Erörterungstermins** nach Ablauf der Einwendungsfrist.

Von der Durchführung eines Erörterungstermins wird nach § 16 Abs. 1 der 9. BImSchV abgesehen, wenn

1. Einwendungen gegen das Vorhaben nicht oder nicht rechtzeitig erhoben worden sind,
2. die rechtzeitig erhobenen Einwendungen zurückgenommen worden sind,
3. ausschließlich Einwendungen erhoben worden sind, die auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen,
4. die erhobenen Einwendungen nach der Einschätzung der Behörde keiner Erörterung bedürfen oder
5. der Vorhabenträger die Durchführung eines Erörterungstermins nicht beantragt und die Genehmigungsbehörde nicht im Einzelfall die Durchführung für geboten hält.

Der Wegfall des Erörterungstermins nach den Nummern 1 bis 3 tritt von Rechts wegen ein. Die Entscheidung, den Erörterungstermin aus dem unter Nr. 4 und Nr. 5 genannten Grund nicht durchzuführen, trifft die Genehmigungsbehörde im Rahmen einer Ermessensentscheidung nach § 10 Abs. 6 BImSchG und § 12 Abs. 1 Satz 3 der 9. BImSchV. Sollte ein Erörterungstermin aus den letztgenannten Gründen nicht durchgeführt werden, wird dies und die insoweit ggf. erforderliche Ermessensentscheidung öffentlich bekannt gemacht.

Sofern die Genehmigungsbehörde einen Erörterungstermin durchführt, wird der Beginn der Erörterung der Einwendungen bestimmt auf den **25.11.2025, 10:00 Uhr**. Die Erörterung ist öffentlich und findet statt in der **Mercatorhalle, Landfermannstraße 6, 47051 Duisburg**.

Kann die Erörterung nach Beginn des Termins an dem festgesetzten Tag nicht abgeschlossen werden, so wird sie unterbrochen und am nächsten und/oder den folgenden Tagen weitergeführt. Der Termin für die Weiterführung der Erörterung wird jeweils bei Unterbrechung der Erörterung an dem Tag, an dem diese nicht abgeschlossen werden kann, den Teilnehmenden mitgeteilt. Eine weitere besondere Bekanntmachung erfolgt nicht.

Es wird darauf hingewiesen, dass die formgerecht erhobenen Einwendungen auch bei Fernbleiben der Antragstellerin oder von Personen, die Einwendungen erhoben haben, erörtert werden. Durch Einsichtnahme in die Antragsunterlagen und Teilnahme am Erörterungstermin entstehende Kosten können nicht erstattet werden.

Die Zustellung der Entscheidung an die Personen, die Einwendungen erhoben haben, kann durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden.

Hinweis zum Datenschutz

Ich weise darauf hin, dass die mir von Ihnen mitgeteilten personenbezogenen Daten sowie sonstige

überlassene Informationen ausschließlich zur Prüfung und Bearbeitung Ihrer Anfrage bzw. Ihres Anliegens verwendet werden. Eine Weitergabe Ihrer Daten erfolgt innerhalb der Bezirksregierung Düsseldorf nur im notwendigen Umfang. Sie erfolgt zudem nur an die betroffenen Fachbereiche und auch nur, soweit dies für die Sachverhaltsaufklärung erforderlich ist. Außerhalb der Bezirksregierung Düsseldorf werden Ihre Daten nur im Rahmen einer möglicherweise notwendigen Kommunikation mit weiteren im Verfahren eingebundenen Behörden weitergegeben. Die Datenverarbeitung erfolgt unter Berücksichtigung der Vorgaben der Art. 5 bis 11 DSGVO (Datenschutzgrundverordnung). Weitergehende Informationen, insbesondere zu Ihren Rechten als betroffene Person finden Sie hier: <https://www.brd.nrw.de/datenschutzbestimmungen>.

Sie können diese Informationen auf Anfrage auch schriftlich oder mündlich erläutert bekommen. Sie haben auch die Möglichkeit, sich an die mit dem Datenschutz beauftragte Person der Bezirksregierung Düsseldorf zu wenden. Diese unterliegt gem. § 31 Abs. 2 DSG NRW (Datenschutzgesetz NRW) i.V.m. Art. 38 Abs. 5 DSGVO einer Schweigepflicht.

Im Auftrag
gez. Sebastian Klug

Abl. Bez. Reg. Ddf 2025 S.299

265 Bekanntmachung über die genehmigungsfreie Zulässigkeit für ein Vorhaben der Westlake Epoxy GmbH in Duisburg

Bezirksregierung Düsseldorf
53.04-0282828-0610-A15-0178/25

Düsseldorf, den 08. August 2025

Bekanntmachung über die genehmigungsfreie Zulässigkeit für ein Vorhaben der Westlake Epoxy GmbH in Duisburg

Anzeige nach § 15 Abs. 1 und Abs. 2 a BImSchG zur störfallrelevanten Änderung des Epoxidharz-Betriebs durch Anpassung der Auslösetemperatur für die Einleitung der Notkühlung am Lösebehälter A des Reaktors 21

Die Westlake Epoxy GmbH betreibt am Standort an der Varziner Straße 49 in 47138 Duisburg eine nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) genehmigungsbedürftige Anlage zur Herstellung von Epoxidharzen. Die Genehmigungsbefreiung der v. g. Anlage ergibt sich aus § 1 i. V. m. Nr. 4.1.2 des Anhangs 1 der Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen (4. BImSchV). Bei dem

Betriebsgelände der Westlake Epoxy GmbH handelt es sich aufgrund des Vorhandenseins von gefährlichen Stoffen, die die in Anhang 1 der Störfall-Verordnung (12. BImSchV) genannten Mengenschwellen erreichen oder überschreiten, um einen Betriebsbereich der oberen Klasse gemäß § 3 Abs. 5 a BImSchG i. V. m. § 2 Nr. 2 der 12. BImSchV. In dem Epoxidharz-Betrieb werden Stoffe gehandhabt, die dem Anwendungsbereich der Störfall-Verordnung unterliegen, so dass die Anlage sicherheitsrelevanter Teil des Betriebsbereiches ist.

Gegenstand der vorliegenden störfallrelevanten Änderung ist die Erhöhung der Auslösetemperatur für die Einleitung der Notkühlung von bisher 75°C auf 85°C am Lösebehälter A des Reaktors 21.

Im Hinblick auf verursachte Geräuschemissionen, luftgetragene Emissionen, entstehende Abfälle sowie das Abwasser sind mit dem Vorhaben im Vergleich zum Status Quo keine nachteiligen Auswirkungen verbunden. Im Ergebnis ist festzustellen, dass eine Wesentlichkeit der angezeigten Änderung i. S. d. § 16 Abs. 1 BImSchG nicht vorliegt und somit ein Änderungs genehmigungsverfahren entbehrlich ist.

Nach Prüfung der Anzeige gemäß § 15 Abs. 2 a BImSchG ist ferner festzustellen, dass durch die störfallrelevante Änderung der angemessene Sicherheitsabstand zu benachbarten Schutzobjekten nicht erstmalig unterschritten, der bereits unterschrittene Sicherheitsabstand räumlich nicht noch weiter unterschritten sowie keine erhebliche Gefahrenerhöhung ausgelöst wird. Die störfallrelevante Änderung bedarf somit keiner Genehmigung nach § 16 a BImSchG.

Im Auftrag
gez. Bernhard Lemke

Abl. Bez. Reg. Ddf 2025 S.302

266 Genehmigung der öffentlich-rechtlichen Vereinbarung über die Durchführung der Beihilfesachbearbeitung für die Beihilfeberechtigten der Stadt Frechen durch die Landeshauptstadt Düsseldorf

Bezirksregierung Düsseldorf
31.01.01-D-GkG-68

Düsseldorf, den 21. August 2025

Hiermit mache ich gemäß § 24 Abs. 3 S. 1 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit (GkG NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 01.10.1979 (GV.NRW.S. 621/SGV.NRW.202), in der zur Zeit geltenden Fassung, die nachstehende

öffentlich-rechtliche Vereinbarung über die Durchführung der Beihilfesachbearbeitung für die Beihilfeberechtigten der Stadt Frechen durch die Landeshauptstadt Düsseldorf bekannt.

Öffentlich-rechtliche Vereinbarung über die Durchführung der Beihilfesachbearbeitung der Beihilfeberechtigten der Stadt Frechen durch die Landeshauptstadt Düsseldorf

Ihre Anzeige vom 08. April 2025 (Eingang am: 14. April 2025); Ihre Nachreichungen vom 12. Juni 2025 und vom 24. Juni 2025 sowie vom 18. August 2025

Genehmigung

Die öffentlich-rechtliche Vereinbarung zwischen der Landeshauptstadt Düsseldorf und der Stadt Frechen wird hiermit aufsichtsbehördlich genehmigt. Rechtsgrundlage hierfür ist § 24 Abs. 2 in Verbindung mit § 29 Abs. 4 Satz 2 Ziffer 1 b) des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit (GkG NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 01.10.1979 (GV.NRW. S. 621 / SGV. NRW. 202) in der zurzeit gültigen Fassung.

Die Veröffentlichung der Vereinbarung sowie meine Genehmigung im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Düsseldorf wurden heute veranlasst. Das Amtsblatt kann unter dem folgenden Link aufgerufen werden: <https://www.brd.nrw.de/Services/Amtsblatt/Amtsblaetter-2025>.

Auf § 24 Absatz 3 und Absatz 4 GkG NRW weise ich hin.

Im Auftrag
gez. Anna Miriam Franke

-siehe Beilage zu Ziffer 266-

Abl. Bez. Reg. Ddf 2025 S.302

C. Rechtsvorschriften und Bekanntmachungen anderer Behörden

267 Bekanntmachung Raumverträglichkeitsprüfung für den geplanten Neubau einer Wasserstoffleitung zwischen Emsbüren und Dorsten (Teilstück NRW)

Die Thyssengas H2 GmbH und die Open Grid Europe GmbH (Vorhabenträgerin) planen den Neubau einer Wasserstoffleitung zwischen Emsbüren und Dorsten als Bestandteil des im Energiewirtschaftsgesetz (EnWG) verankerten und am

22.10.2024 durch die Bundesnetzagentur genehmigten Wasserstoff-Kernetzes.

Die Vorhabenträgerin hat mit Schreiben vom 15.08.2025 für dieses Vorhaben die Verfahrensunterlagen vorgelegt und die Durchführung einer Raumverträglichkeitsprüfung für den Abschnitt von der Landesgrenze Nordrhein-Westfalen/Niedersachsen bei Wettringen bis nach Dorsten beantragt. Es handelt sich um ein raumbedeutsames Vorhaben von überörtlicher Bedeutung. Dementsprechend wird gemäß § 15 des Raumordnungsgesetzes (ROG) in Verbindung mit § 32 des Landesplanungsgesetzes Nordrhein-Westfalen (LPIG) und § 40 der Verordnung zur Durchführung des Landesplanungsgesetzes (LPIG DVO) eine Raumverträglichkeitsprüfung durchgeführt.

Gegenstand der Raumverträglichkeitsprüfung sind

1. die Prüfung der raumbedeutsamen Auswirkungen des Vorhabens unter überörtlichen Gesichtspunkten, insbesondere die Übereinstimmung mit den Erfordernissen der Raumordnung und die Abstimmung mit anderen raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen,
2. die Prüfung der ernsthaft in Betracht kommenden Standort- oder Trassenalternativen und
3. die überschlägige Prüfung der Auswirkungen des Vorhabens auf die Schutzgüter nach § 2 Absatz 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung unter Berücksichtigung der Kriterien nach Anlage 3 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung.

In Abstimmung mit der weiteren räumlich zuständigen Regionalplanungsbehörde beim Regionalverband Ruhr (RVR) übernimmt die Bezirksregierung Münster als Regionalplanungsbehörde die Federführung für das Verfahren. Jede Regionalplanungsbehörde prüft das Vorhaben innerhalb ihres Zuständigkeitsbereiches.

Das untersuchte Korridornetz erstreckt sich von Norden nach Süden über folgende Kreise und kreisfreie Städte der betroffenen Planungsregionen:

- Planungsregion Münster: Kreise Steinfurt, Borken und Coesfeld.
- Planungsregion Regionalverband Ruhr: Kreis Recklinghausen

Gemäß § 15 Absatz 3 ROG haben die Öffentlichkeit und die in ihren Belangen berührten öffentlichen Stellen Gelegenheit Stellung zum Vorhaben zu nehmen.

Veröffentlichung

Die Verfahrensunterlagen können in der Zeit

vom 08. September 2025 bis einschließlich zum
10. Oktober 2025

online unter der Adresse

https://url.nrw/brms_raumvp_emdo

oder unter <https://www.bezreg-muenster.de/>
Startseite > Themen > Regionalplanung und Regionalrat > Raumverträglichkeitsprüfung > Wasserstoffleitung Emsbüren – Dorsten – Teilstück NRW

abgerufen werden.

Zudem sind die Verfahrensunterlagen auf der nachstehenden Internetseite beim Regionalverband Ruhr verlinkt:

<https://www.rvr.ruhr/themen/staatliche-regionalplanung/raumvertraeglichkeitspruefungen/>

Zusätzlich zur Veröffentlichung im Internet liegen die Verfahrensunterlagen während des oben genannten Veröffentlichungszeitraums bei den folgenden Stellen aus:

Bezirksregierung Münster

Domplatz 1-3
48143 Münster
Dezernat 32 – Regionalentwicklung
Raum 307

Öffnungszeiten:

montags bis donnerstags 08:00 Uhr bis 16:00 Uhr
freitags 08:00 Uhr bis 14:00 Uhr

Die Auslegung erfolgt mittels eines elektronischen Lesegeräts. Es wird um vorherige Terminvereinbarung unter der Telefonnummer 0251 411-4868 oder per E-Mail (raumvp@brms.nrw.de) gebeten.

Regionalverband Ruhr

Kronprinzenstraße 6
45128 Essen
Bibliothek, Raum 022

Öffnungszeiten:

montags bis donnerstags: 09:00 Uhr bis 16:00 Uhr
freitags: 09:00 Uhr bis 14:00 Uhr

Die Auslegung erfolgt mittels eines elektronischen Lesegeräts. Es wird um vorherige Terminvereinbarung unter der Telefonnummer 0201 2069-206 oder per E-Mail (bibliothek@rvr.ruhr) gebeten.

Stellungnahme

Die Öffentlichkeit und die in ihren Belangen berührten öffentlichen Stellen können während der oben genannten Veröffentlichungsfrist Stellungnahmen zu den Verfahrensunterlagen bei der Bezirksregierung Münster als federführende Regionalplanungsbehörde abgeben. Deren Übermittlung soll elektronisch erfolgen:

E-Mail-Adresse:

raumvp@bezreg-muenster.nrw.de

Alternativ bestehen folgende Möglichkeiten zur Abgabe einer Stellungnahme bei der Bezirksregierung Münster:

- per Post (Bezirksregierung Münster, 48128 Münster),
- per Telefax (0251 411-82525).

Darüber hinaus ist bei den auslegenden Regionalplanungsbehörden die Abgabe einer Stellungnahme vor Ort oder zur Niederschrift möglich.

Eine Benachrichtigung über den Eingang der Stellungnahme erfolgt grundsätzlich nicht. Die fristgerecht eingegangenen Stellungnahmen werden im weiteren Verfahren in die Abwägung einbezogen.

Weiteres Verfahren

Die gutachterliche Stellungnahme wird ohne Begründung als Ergebnis des Verfahrens ohne eine gesonderte Benachrichtigung in den Amtsblättern der Bezirksregierungen Düsseldorf, Münster und Arnberg bekannt gegeben werden.

Das Ergebnis des Verfahrens ist als sonstiges Erfordernis der Raumordnung in Zulassungsverfahren und durch Planungsträger im Raum zu berücksichtigen und kann nur im Rahmen des Rechtsbehelfsverfahrens gegen die Zulassungsentscheidung überprüft werden.

Hinweis

Etwaige Kosten, die durch Einsichtnahme in die Verfahrensunterlagen oder die Abgabe von Stellungnahmen entstehen, werden nicht erstattet.

Sollten Sie eine Stellungnahme abgeben, werden die darin gemachten personenbezogenen Daten (z. B. Name, Anschrift, E-Mailadresse) gespeichert und im Rahmen der Auswertung der Stellungnahmen verarbeitet. Die Verarbeitung erfolgt auf Grundlage der gesetzlichen Bestimmungen. Weitere Informationen zum Datenschutz erhalten Sie auf den Internetseiten der jeweiligen Behörde über die nachfolgend aufgeführten Adressen:

Bezirksregierung Münster: <https://www.bezreg-muenster.de/datenschutzhinweise-fuer-das-dezernat-32>

Regionalverband Ruhr: www.rvr.ruhr/dse
Bezirksregierung Münster
Dezernat 32 - Regionalentwicklung

Im Auftrag
gez. Paul Goede

268 **Beteiligung der Öffentlichkeit und der in ihren Belangen berührten öffentlichen Stellen am Entwurf der 2. Änderung des Regionalplans Ruhr auf dem Gebiet der Stadt Hattingen**

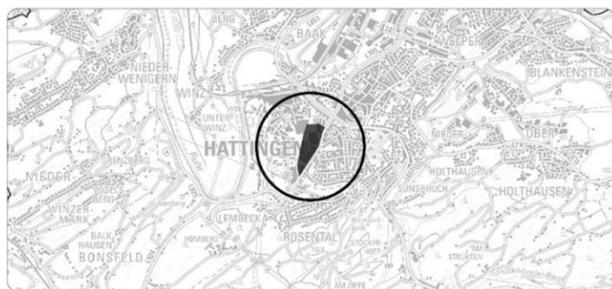
Beteiligung der Öffentlichkeit und der in ihren Belangen berührten öffentlichen Stellen am Entwurf der 2. Änderung des Regionalplans Ruhr auf dem Gebiet der Stadt Hattingen

Änderung eines Bereichs für gewerbliche und industrielle Nutzungen (GIB) in einen Allgemeinen Siedlungsbereich (ASB)

Die Verbandsversammlung hat am 04.07.2025 (Drucksache Nr.: 14/2101) die Aufstellung der 2. Änderung des Regionalplans Ruhr auf dem Gebiet der Stadt Hattingen beschlossen. Sie hat die Regionalplanungsbehörde beauftragt, das Aufstellungsverfahren durchzuführen und die Öffentlichkeit sowie die in ihren Belangen berührten Stellen gemäß § 9 ROG i.V.m. § 13 LPIG NRW an der Planänderung zu beteiligen.

Anlass der Regionalplanänderung ist das Ziel der Stadt Hattingen, auf dem ehemaligen Produktionsgelände der Firma Orenstein & Koppel westlich der Nierendorfer Straße (L 924) die Voraussetzungen für die Realisierung eines innenstadtnahen, neuen Quartiers zu schaffen. Geplant ist die Entwicklung eines nachhaltigen und zeitgemäßen Stadtquartiers mit Integration von Gewerbe- und Wohnnutzungen sowie Frei- und Grünflächen mit hoher Aufenthaltsqualität. Ebenso sollen neue Infrastruktur- und Versorgungseinrichtungen geschaffen werden, die dem Plangebiet und dem näheren Umfeld dienen.

Um eine entsprechende Nachnutzung der Fläche zu ermöglichen, soll der im Regionalplan Ruhr festgelegte GIB in ASB (ca. 12 ha) geändert werden. ASB sind gemäß der Anlage 3 zur Verordnung zur Durchführung des Landesplanungsgesetzes (Landesplanungsgesetz DVO – LPIG DVO) Vorranggebiete und als Bereiche für Wohnen, Einzelhandel, wohnverträgliches Gewerbe, Wohnfolgeeinrichtungen, öffentliche und private Dienstleistungen, siedlungszugehörige Grün-, Sport-, Freizeit- und Erholungsflächen definiert.



■ Allgemeine Siedlungsbereiche (ASB)

Der Entwurf der 2. Änderung des Regionalplans Ruhr umfasst die zeichnerische Festlegung, die Begründung und die Screening-Prüfliste.

Umweltprüfung

Gemäß § 8 Abs. 2 Satz 1 ROG kann bei geringfügigen Änderungen von Raumordnungsplänen von einer Umweltprüfung abgesehen werden, wenn durch eine überschlägige Prüfung unter Berücksichtigung der in Anlage 2 (zu § 8 Abs. 2 ROG) genannten Kriterien festgestellt wurde, dass die geringfügige Änderung des Regionalplans voraussichtlich keine erheblichen Umweltauswirkungen haben wird (sog. Screening).

Die Geringfügigkeit der Planänderung ergibt sich aus der Änderung der Festlegung des ehemaligen Produktionsgeländes von einem GIB in einen ASB. Mit der Festlegung eines GIB werden emittierende Betriebe sowie die dazugehörigen Umweltbeeinträchtigungen ermöglicht. Bei den vorgesehenen Nachfolgenutzungen, die in einem ASB möglich sind (Wohnen, wohnverträgliches Gewerbe, siedlungszugehörige Grün-, Sport-, Freizeit- und Erholungsflächen), wird davon ausgegangen, dass hierdurch keine zusätzlichen Umweltauswirkungen ausgelöst werden. Vielmehr ist durch Rücknahme des GIB und Festlegung eines ASB von einer Reduzierung der Belastungen auszugehen.

Die Vorprüfung (Screening) wurde gemäß § 8 Abs. 2 Satz 2 ROG unter Beteiligung der öffentlichen Stellen, deren umwelt- und gesundheitsbezogener Aufgabenbereich von den Umweltauswirkungen des Regionalplanes berührt werden kann, durchgeführt. Sie erfolgte anhand einer Prüfliste, in der folgende Kriterien angewendet und bewertet wurden:

1. Merkmale des Raumordnungsplans, insbesondere in Bezug auf
 - das Ausmaß, in dem der Raumordnungsplan einen Rahmen im Sinne des § 35 Absatz 3 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung setzt;
 - das Ausmaß, in dem der Raumordnungsplan andere Pläne und Programme beeinflusst;
 - die Bedeutung des Raumordnungsplans für die Einbeziehung umweltbezogener, einschließlich gesundheitsbezogener Erwägungen, insbesondere im Hinblick auf die Förderung der nachhaltigen Entwicklung;
 - die für den Raumordnungsplan relevanten umweltbezogenen, einschließlich gesundheitsbezogener Probleme;
 - die Bedeutung des Raumordnungsplans für die Durchführung nationaler und europäischer Umweltvorschriften.
2. Merkmale der möglichen Auswirkungen und

- der voraussichtlich betroffenen Gebiete, insbesondere in Bezug auf
- die Wahrscheinlichkeit, Dauer, Häufigkeit und Umkehrbarkeit der Auswirkungen;
 - den kumulativen und grenzüberschreitenden Charakter der Auswirkungen;
 - die Risiken für die Umwelt, einschließlich der menschlichen Gesundheit (zum Beispiel bei Unfällen);
 - den Umfang und die räumliche Ausdehnung der Auswirkungen;
 - die Bedeutung und die Sensibilität des voraussichtlich betroffenen Gebiets auf Grund der besonderen natürlichen Merkmale, des kulturellen Erbes, der Intensität der Bodennutzung des Gebiets jeweils unter Berücksichtigung der Überschreitung von Umweltqualitätsnormen und Grenzwerten;
 - folgende Gebiete: Natura 2000-Gebiete, Naturschutzgebiete, Nationalparke, Biosphärenreservate und Landschaftsschutzgebiete, gesetzlich geschützte Biotope, Wasserschutzgebiete, Heilquellenschutzgebiete, Überschwemmungsgebiete, Gebiete, in denen die in den Gemeinschaftsvorschriften festgelegten Umweltqualitätsnormen bereits überschritten sind, Gebiete mit hoher Bevölkerungsdichte, insbesondere Zentrale Orte, in amtlichen Listen oder Karten verzeichnete Denkmäler, Denkmalensembles, Bodendenkmäler oder Gebiete, die von der durch die Länder bestimmten Denkmalschutzbehörde als archäologisch bedeutende Landschaften eingestuft worden sind.

In der Beteiligung zum Screening wurden keine Hinweise vorgebracht, die erhebliche Umweltauswirkungen auf die Kriterien gemäß Anlage 2 zu § 8 Abs. 2 ROG erwarten lassen und eine Umweltprüfung erforderlich machen, sodass hier im Einzelfall von einer Umweltprüfung gemäß § 8 Abs. 1 ROG abgesehen wurde.

Detailliertere Prüfungen zur raum- und umweltverträglichen Ausgestaltung des Vorhabens bleiben den nachfolgenden Planungsebenen vorbehalten.

Beteiligung

Die Planunterlagen können in der Zeit

vom 08.09.2025 bis einschließlich zum 20.10.2025

online auf der Internetseite des Regionalverbands Ruhr unter
www.regionalplanung.rvr.ruhr

und über das zentrale Beteiligungsportal des Landes Nordrhein-Westfalen „Beteiligung NRW“ unter der Adresse

<https://beteiligung.nrw.de/k/1016151>

eingesehen werden. Die Unterlagen werden ergänzend auf der Internetseite des regionalen Planungsträgers unter www.ruhrparlament.de veröffentlicht. Zusätzlich zur Veröffentlichung im Internet können die Planunterlagen innerhalb des oben genannten Zeitraums als Druckfassung beim Regionalverband Ruhr, Bibliothek, Kronprinzenstraße 6, 45128 Essen (Öffnungszeiten: Montag bis Donnerstag 9:00 Uhr bis 16:00 Uhr, Freitag 9:00 Uhr bis 14:00 Uhr) eingesehen werden.

Die Öffentlichkeit und die in ihren Belangen berührten öffentlichen Stellen werden gemäß § 9 Abs. 2 ROG an der Aufstellung der 2. Änderung des Regionalplans Ruhr beteiligt. Ihnen wird während der o.g. Veröffentlichungsfrist Gelegenheit gegeben, eine Stellungnahme abzugeben.

Diese sollen entweder über das zentrale Beteiligungsportal des Landes Nordrhein-Westfalen „Beteiligung NRW“ (<https://beteiligung.nrw.de/k/1016151>) oder per E-Mail an das Postfach beteiligung-rpruhr@rvr.ruhr elektronisch übermittelt werden.

Bitte geben Sie dazu in der Betreffzeile Ihrer E-Mail möglichst folgende Bezeichnung an – **RP Ruhr Hattingen** – an. Dies erleichtert die technische Weiterverarbeitung erheblich.

Stellungnahmen der öffentlichen Stellen sollen über das Portal „Beteiligung NRW“ erfolgen (vgl. § 13 LPIG NRW).

Stellungnahmen können ausnahmsweise schriftlich wie folgt vorgebracht werden: per Post an Regionalverband Ruhr, Regionalplanungsbehörde Referat 15, Postfach 10 32 64, 45032 Essen oder nach telefonischer Anmeldung (0201 2069-6358) zur Niederschrift beim Regionalverband Ruhr, Regionalplanungsbehörde Referat 15, Kronprinzenstr. 6, 45128 Essen.

Die im Zusammenhang mit der Abgabe einer Stellungnahme eventuell übermittelten personenbezogenen Daten (beispielsweise Name, Anschrift, E-Mailadresse) werden gespeichert und im Rahmen der Auswertung auf Grundlage der gesetzlichen Bestimmungen verarbeitet. Informationen zum Datenschutz erhalten Sie hier: www.rvr.ruhr/dse

Gemäß § 9 Absatz 2 Satz 4 Nummer 3 ROG sind mit Ablauf des oben genannten Zeitraums alle Stellungnahmen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen. Stellungnahmen der Umwelt- und Naturschutzvereinigungen sind mit Ablauf dieses Zeitraums ebenfalls ausgeschlossen.

Es wird grundsätzlich davon abgesehen, individuelle Eingangsbestätigungen zu versenden. Die Stel-

lungnahmen sind in der Abwägung bei der Feststellung der Regionalplanänderung zu berücksichtigen. Eine gesonderte Bescheidung erfolgt nicht.

Etwaige Kosten, die durch die Einsichtnahme in die Unterlagen und/oder bei der Geltendmachung von Bedenken, Hinweisen oder Anregungen entstehen, werden nicht erstattet.

Essen, 19.08.2025

Der Regionaldirektor
des Regionalverbands Ruhr
als Regionalplanungsbehörde

Abl. Bez. Reg. Ddf 2025 S.305

269 **Beteiligung der Öffentlichkeit und der in ihren Belangen berührten öffentlichen Stellen am Entwurf der 3. Änderung des Regionalplans Ruhr auf dem Gebiet der Stadt Bottrop**

Beteiligung der Öffentlichkeit und der in ihren Belangen berührten öffentlichen Stellen am Entwurf der 3. Änderung des Regionalplans Ruhr auf dem Gebiet der Stadt Bottrop

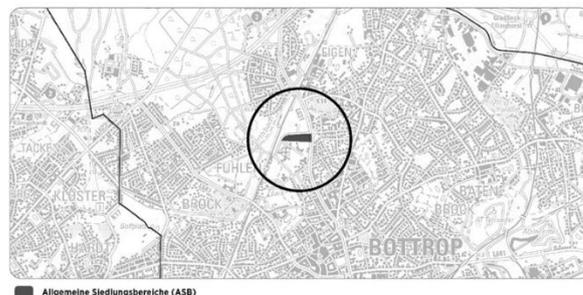
Änderung eines Allgemeinen Freiraum- und Agrarbereichs (AFAB) mit den überlagernden Zweckbestimmungen Regionaler Grünzug (RG) und teilweise Bereich zum Schutz der Natur (BSN) in einen Allgemeinen Siedlungsbereich (ASB)

Die Verbandsversammlung hat am 04.07.2025 (Drucksache Nr.: 14/2102) die Aufstellung der 3. Änderung des Regionalplans Ruhr auf dem Gebiet der Stadt Bottrop beschlossen. Sie hat die Regionalplanungsbehörde beauftragt, das Aufstellungsverfahren durchzuführen und die Öffentlichkeit sowie die in ihren Belangen berührten Stellen gemäß § 9 ROG i.V.m. § 13 LPIG NRW an der Planänderung zu beteiligen.

Anlass der Regionalplanänderung ist das Ziel der Stadt Bottrop, einen Neubau der Feuer- und Rettungswache an der Josef-Albers-Straße zu realisieren. Die Feuerwache Bottrop stammt in ihren Hauptteilen aus den Jahren 1972 ff., der Anbau für den Rettungsdienst, die Leitstelle und die Amtsleitung aus dem Jahr 1992. Neben der Berufsfeuerwehr befinden sich auf dem Gelände auch noch die Freiwillige Feuerwehr Bottrop-Altstadt und die Jugendfeuerwehr. Die Standards im Rettungsdienst und die allgemeinen Anforderungen an Technik, Fahrzeugausstattung und Gebäude haben sich in den letzten Jahrzehnten wesentlich verändert. Die gesetzlichen Ansprüche an eine ordnungsgemäße

Betriebsorganisation bzw. die gesetzlichen Vorgaben für Arbeitsschutz und Arbeitssicherheit können am bisherigen Standort nicht mehr sichergestellt werden. Zudem entsprechen die derzeit genutzten Gebäude nicht mehr den heutigen Anforderungen an eine räumliche Unterbringung für eine moderne Feuer- und Rettungswache.

Um die planungsrechtlichen Voraussetzungen für den Bau der Feuer- und Rettungswache zu schaffen, soll der im Regionalplan Ruhr festgelegte AFAB mit den überlagernden Zweckbestimmungen RG und teilweise BSN in ASB (ca. 3,9 ha) geändert werden. ASB sind gemäß der Anlage 3 zur Verordnung zur Durchführung des Landesplanungsgesetzes (Landesplanungsgesetz DVO – LPIG DVO) Vorranggebiete und als Bereiche für Wohnen, Einzelhandel, wohnverträgliches Gewerbe, Wohnfolgeeinrichtungen, öffentliche und private Dienstleistungen, siedlungszugehörige Grün-, Sport-, Freizeit- und Erholungsflächen definiert.



Der Entwurf der 3. Änderung des Regionalplans Ruhr umfasst die zeichnerische Festlegung, die Begründung, den Umweltbericht und eine Standortalternativenprüfung.

Umweltprüfung

Gemäß § 8 Abs. 1 Raumordnungsgesetz (ROG) ist bei der Aufstellung von Raumordnungsplänen von der für den Raumordnungsplan zuständigen Stelle eine Umweltprüfung durchzuführen.

In der Umweltprüfung sind die voraussichtlich erheblichen Auswirkungen der Regionalplanänderung auf folgende Schutzgüter

1. Menschen, einschließlich der menschlichen Gesundheit, Tiere, Pflanzen und die biologische Vielfalt,
2. Fläche, Boden, Wasser, Luft, Klima und Landschaft,
3. Kulturgüter und sonstige Sachgüter sowie
4. die Wechselwirkungen zwischen vorgenannten Schutzgütern

ermittelt und in einem Umweltbericht beschrieben und bewertet worden. Informationen zu den genannten Schutzgütern und deren Wechselwirkungen können dem Umweltbericht entnommen werden, der den Planunterlagen beiliegt.

Die öffentlichen Stellen, deren umwelt- und gesundheitsbezogener Aufgabenbereich von den Umweltauswirkungen des geänderten Raumordnungsplans berührt werden kann, wurden entsprechend § 8 Abs. 1 ROG beteiligt. Ihnen wurde im Rahmen des Scopings Gelegenheit gegeben, sich zum Untersuchungsrahmen der Umweltprüfung einschließlich des erforderlichen Umfangs und Detaillierungsgrads des Umweltberichts zu äußern. Im Rahmen des Scopings sind Hinweise zu den Schutzgütern Fläche, Boden, Wasser, Luft, Klima sowie Kulturgüter und sonstige Sachgüter eingegangen. Soweit sich aus den Stellungnahmen im Rahmen dieser Beteiligung relevante Hinweise ergaben, wurden diese in der Umweltprüfung und im Umweltberichts berücksichtigt.

Beteiligung

Die Planunterlagen können in der Zeit

**vom 08.09.2025 bis einschließlich zum
20.10.2025**

online auf der Internetseite des Regionalverbands Ruhr unter
www.regionalplanung.rvr.ruhr

und über das zentrale Beteiligungsportal des Landes Nordrhein-Westfalen „Beteiligung NRW“ unter der Adresse
<https://beteiligung.nrw.de/k/1016150>

eingesehen werden. Die Unterlagen werden ergänzend auf der Seite des regionalen Planungsträgers unter www.ruhrparlament.de veröffentlicht.

Zusätzlich zur Veröffentlichung im Internet können die Planunterlagen innerhalb der vorgenannten Frist als Druckfassung beim Regionalverband Ruhr, Bibliothek, Kronprinzenstraße 6, 45128 Essen (Öffnungszeiten: Montag bis Donnerstag 9:00 Uhr bis 16:00 Uhr, Freitag 9:00 Uhr bis 14:00 Uhr) eingesehen werden.

Die Öffentlichkeit und die in ihren Belangen berührten öffentlichen Stellen werden gemäß § 9 Abs. 2 ROG an der Aufstellung der 3. Änderung des Regionalplans Ruhr beteiligt. Ihnen wird während der o.g. Veröffentlichungsfrist Gelegenheit gegeben, eine Stellungnahme abzugeben.

Diese sollen entweder über das zentrale Beteiligungsportal des Landes Nordrhein-Westfalen „Beteiligung NRW“ (<https://beteiligung.nrw.de/k/1016150>) oder per E-Mail an das Postfach beteiligung-rpruhr@rvr.ruhr elektronisch übermittelt werden.

Bitte geben Sie dazu in der Betreffzeile Ihrer E-Mail möglichst folgende Bezeichnung an – **RP**

Ruhr Bottrop – an. Dies erleichtert die technische Weiterverarbeitung erheblich.

Stellungnahmen der öffentlichen Stellen sollen über das Portal „Beteiligung NRW“ erfolgen (vgl. § 13 LPIG NRW).

Stellungnahmen können ausnahmsweise schriftlich wie folgt vorgebracht werden: per Post an Regionalverband Ruhr, Regionalplanungsbehörde Referat 15, Postfach 10 32 64, 45032 Essen oder nach telefonischer Anmeldung (0201 2069-6358) zur Niederschrift beim Regionalverband Ruhr, Regionalplanungsbehörde Referat 15, Kronprinzenstr. 6, 45128 Essen.

Die im Zusammenhang mit der Abgabe einer Stellungnahme eventuell übermittelten personenbezogenen Daten (beispielsweise Name, Anschrift, E-Mailadresse) werden gespeichert und im Rahmen der Auswertung auf Grundlage der gesetzlichen Bestimmungen verarbeitet. Informationen zum Datenschutz erhalten Sie hier: www.rvr.ruhr/dse

Gemäß § 9 Absatz 2 Satz 4 Nummer 3 ROG sind mit Ablauf des oben genannten Zeitraums alle Stellungnahmen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen. Stellungnahmen der Umwelt- und Naturschutzvereinigungen sind mit Ablauf dieses Zeitraums ebenfalls ausgeschlossen.

Es wird grundsätzlich davon abgesehen, individuelle Eingangsbestätigungen zu versenden. Die Stellungnahmen sind in der Abwägung bei der Feststellung der Regionalplanänderung zu berücksichtigen. Eine gesonderte Bescheidung erfolgt nicht.

Etwaige Kosten, die durch die Einsichtnahme in die Unterlagen und/oder bei der Geltendmachung von Bedenken, Hinweisen oder Anregungen entstehen, werden nicht erstattet.

Essen, 19.08.2025

Der Regionaldirektor
des Regionalverbands Ruhr
als Regionalplanungsbehörde

Abl. Bez. Reg. Ddf 2025 S.307

270 Beteiligung der Öffentlichkeit und der in ihren Belangen berührten öffentlichen Stellen am Entwurf der 4. Änderung des Regionalplans Ruhr auf dem Gebiet der Stadt Waltrop

Beteiligung der Öffentlichkeit und der in ihren Belangen berührten öffentlichen Stellen am Entwurf

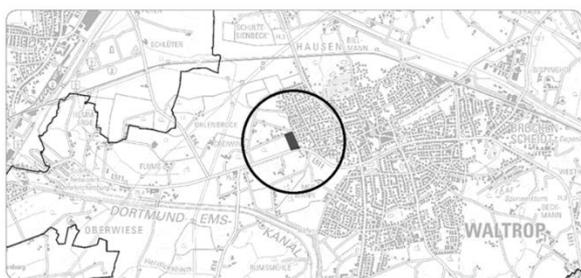
der 4. Änderung des Regionalplans Ruhr auf dem Gebiet der Stadt Waltrop

Änderung eines Allgemeinen Freiraum- und Agrarbereiches (AFAB) in einen Allgemeinen Siedlungsbereich (ASB)

Die Verbandsversammlung hat am 04.07.2025 (Drucksache Nr.: 14/2115) die Aufstellung der 4. Änderung des Regionalplans Ruhr auf dem Gebiet der Stadt Waltrop beschlossen. Sie hat die Regionalplanungsbehörde beauftragt, das Aufstellungsverfahren durchzuführen und die Öffentlichkeit sowie die in ihren Belangen berührten Stellen gemäß § 9 ROG i.V.m. § 13 LPIG NRW an der Planänderung zu beteiligen.

Anlass der Regionalplanänderung ist das Ziel der Stadt Waltrop, einen Neubau der Feuer- und Rettungswache zwischen der Recklinghäuser Straße im Süden und der Straße Auf der Heide im Norden zu realisieren. Die bisherige Feuer- und Rettungswache stammt aus dem 1980er Jahren und stößt mit einer verfügbaren Fläche von ca. 5.000 qm schon seit geraumer Zeit an ihre räumlichen und technischen Kapazitätsgrenzen. Die Standards im Rettungsdienst und die allgemeinen Anforderungen an Technik, Fahrzeugausstattung und Gebäude haben sich in den letzten Jahrzehnten wesentlich verändert. Die gesetzlichen Ansprüche an eine ordnungsgemäße Betriebsorganisation bzw. die gesetzlichen Vorgaben für Arbeitsschutz und Arbeitssicherheit können am bisherigen Standort nicht mehr sichergestellt werden. Zudem entsprechen die derzeit genutzten Gebäude nicht mehr den heutigen Anforderungen an eine räumliche Unterbringung für eine moderne Feuer- und Rettungswache.

Um die planungsrechtlichen Voraussetzungen für den Bau der Feuer- und Rettungswache zu schaffen, soll der im Regionalplan Ruhr festgelegte AFAB in ASB (ca. 3,2 ha) geändert werden. ASB sind gemäß der Anlage 3 zur Verordnung zur Durchführung des Landesplanungsgesetzes (Landesplanungsgesetz DVO – LPIG DVO) Vorranggebiete und als Bereiche für Wohnen, Einzelhandel, wohnverträgliches Gewerbe, Wohnfolgeeinrichtungen, öffentliche und private Dienstleistungen, siedlungszugehörige Grün-, Sport-, Freizeit- und Erholungsflächen definiert.



■ Allgemeine Siedlungsbereiche (ASB)

Der Entwurf der 4. Änderung des Regionalplans Ruhr umfasst die zeichnerische Festlegung, die Begründung, den Umweltbericht und die Standortalternativenprüfung.

Umweltprüfung

Gemäß § 8 Abs. 1 Raumordnungsgesetz (ROG) ist bei der Aufstellung von Raumordnungsplänen von der für den Raumordnungsplan zuständigen Stelle eine Umweltprüfung durchzuführen.

In der Umweltprüfung sind die voraussichtlich erheblichen Auswirkungen der Regionalplanänderung auf folgende Schutzgüter

1. Menschen, einschließlich der menschlichen Gesundheit, Tiere, Pflanzen und die biologische Vielfalt,
2. Fläche, Boden, Wasser, Luft, Klima und Landschaft,
3. Kulturgüter und sonstige Sachgüter sowie
4. die Wechselwirkungen zwischen vorgenannten Schutzgütern

ermittelt und in einem Umweltbericht beschrieben und bewertet worden. Informationen zu den genannten Schutzgütern und deren Wechselwirkungen können dem Umweltbericht entnommen werden, der den Planunterlagen beiliegt.

Die öffentlichen Stellen, deren umwelt- und gesundheitsbezogener Aufgabenbereich von den Umweltauswirkungen des geänderten Raumordnungsplans berührt werden kann, wurden entsprechend § 8 Abs. 1 ROG beteiligt. Ihnen wurde im Rahmen des Scopings Gelegenheit gegeben, sich zum Untersuchungsrahmen der Umweltprüfung einschließlich des erforderlichen Umfangs und Detaillierungsgrads des Umweltberichts zu äußern. Im Rahmen des Scopings sind Hinweise zu den Schutzgütern Fläche, Boden, Wasser, Luft, Klima sowie Kulturgüter und sonstige Sachgüter eingegangen. Soweit sich aus den Stellungnahmen im Rahmen dieser Beteiligung relevante Hinweise ergaben, wurden diese in der Umweltprüfung und im Umweltberichts berücksichtigt.

Beteiligung

Die Planunterlagen können in der Zeit

vom 08.09.2025 bis einschließlich zum 20.10.2025

online auf der Internetseite des Regionalverbands Ruhr unter

www.regionalplanung.rvr.ruhr

und über das zentrale Beteiligungsportal des Landes Nordrhein-Westfalen „Beteiligung NRW“ unter der Adresse

<https://beteiligung.nrw.de/k/1016153>

eingesehen werden. Die Unterlagen werden ergänzend auf der Seite des regionalen Planungsträgers unter www.ruhrparlament.de veröffentlicht.

Zusätzlich zur Veröffentlichung im Internet können die Planunterlagen innerhalb der vorgenannten Frist als Druckfassung beim Regionalverband Ruhr, Bibliothek, Kronprinzenstraße 6, 45128 Essen (Öffnungszeiten: Montag bis Donnerstag 9:00 Uhr bis 16:00 Uhr, Freitag 9:00 Uhr bis 14:00 Uhr) eingesehen werden.

Die Öffentlichkeit und die in ihren Belangen betroffenen öffentlichen Stellen werden gemäß § 9 Abs. 2 ROG an der Aufstellung der 4. Änderung des Regionalplans Ruhr beteiligt. Ihnen wird während der o.g. Veröffentlichungsfrist Gelegenheit gegeben, eine Stellungnahme abzugeben.

Diese sollen entweder über das zentrale Beteiligungsportal des Landes Nordrhein-Westfalen „Beteiligung NRW“ (<https://beteiligung.nrw.de/k/1016153>) oder per E-Mail an das Postfach beteiligung-rpruhr@rvr.ruhr elektronisch übermittelt werden.

Bitte geben Sie dazu in der Betreffzeile Ihrer E-Mail möglichst folgende Bezeichnung an – **RP Ruhr Waltrop** – an. Dies erleichtert die technische Weiterverarbeitung erheblich.

Stellungnahmen der öffentlichen Stellen sollen über das Portal „Beteiligung NRW“ erfolgen (vgl. § 13 LPIG NRW).

Stellungnahmen können ausnahmsweise schriftlich wie folgt vorgebracht werden: per Post an Regionalverband Ruhr, Regionalplanungsbehörde Referat 15, Postfach 10 32 64, 45032 Essen oder nach telefonischer Anmeldung (0201 2069-6358) zur Niederschrift beim Regionalverband Ruhr, Regionalplanungsbehörde Referat 15, Kronprinzenstr. 6, 45128 Essen.

Die im Zusammenhang mit der Abgabe einer Stellungnahme eventuell übermittelten personenbezogenen Daten (beispielsweise Name, Anschrift, E-Mailadresse) werden gespeichert und im Rahmen der Auswertung auf Grundlage der gesetzlichen Bestimmungen verarbeitet. Informationen zum Datenschutz erhalten Sie hier: www.rvr.ruhr/dse

Gemäß § 9 Absatz 2 Satz 4 Nummer 3 ROG sind mit Ablauf des oben genannten Zeitraums alle Stellungnahmen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen. Stellungnahmen der Umwelt- und Naturschutzvereinigungen sind mit Ablauf dieses Zeitraums ebenfalls ausgeschlossen.

Es wird grundsätzlich davon abgesehen, individuelle Eingangsbestätigungen zu versenden. Die Stellungnahmen sind in der Abwägung bei der Feststellung der Regionalplanänderung zu berücksichtigen. Eine gesonderte Bescheidung erfolgt nicht.

Etwaige Kosten, die durch die Einsichtnahme in die Unterlagen und/oder bei der Geltendmachung von Bedenken, Hinweisen oder Anregungen entstehen, werden nicht erstattet.

Essen, 19.08.2025

Der Regionaldirektor
des Regionalverbands Ruhr
als Regionalplanungsbehörde

Abl. Bez. Reg. Ddf 2025 S.308

271 Öffentliche Bekanntmachung des Jahresabschlusses 2024 des Zweckverbandes Naturpark Bergisches Land

Die Rechnungsprüfung des Oberbergischen Kreises hat den Jahresabschluss 2024 des Naturparks Bergisches Land geprüft und mit Bericht vom 14.04.2025 dem Jahresabschluss zum 31.12.2024 und dem Lagebericht einen uneingeschränkten Bestätigungsvermerk erteilt. Das Haushaltsjahr 2024 schließt mit Erträgen in Höhe von 920.528,40 €, Aufwendungen in Höhe von 865.327,13 € und mit einem Ergebnis von 55.201,27 € bei einer Bilanzsumme von 176.304,52 € ab.

Die Verbandsversammlung hat in ihrer Sitzung am 28.05.2025 den geprüften Jahresabschluss 2024 gemäß § 18 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. Oktober 1979 (GV. NRW. S. 621), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 5. März 2024 (GV. NRW. S. 136), in Verbindung mit § 96 Abs. 1 Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW, S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 2 und 6 des Gesetzes vom 5. Juli 2024 (GV. NRW. S. 444), festgestellt. Dem Verbandsvorsteher wurde gemäß § 96 Abs. 1 GO NRW für das Haushaltsjahr 2024 uneingeschränkt Entlastung erteilt.

Der festgestellte Jahresabschluss wurde der Aufsichtsbehörde mit Schreiben vom 17.06.2025 angezeigt. Der Prüfbericht der Rechnungsprüfung des Oberbergischen Kreises vom 14.04.2025 kann nach Terminvereinbarung in den Räumlichkeiten der Geschäftsstelle eingesehen werden.

Gummersbach, den 13.08.2025


Jochen Hagt
Zweckverbandsvorsteher

Abl. Bez. Reg. Ddf 2025 S.310

**272 Ungültigkeitserklärung eines
Dienstausweises des Rhein-Kreises
Neuss**

Der Dienstausweis **Nr. 1094** ausgestellt durch den Landrat des Rhein-Kreises Neuss am 31.10.2021, ist in Verlust geraten und wird hiermit für ungültig erklärt.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag

Floryszak

Abl. Bez. Reg. Ddf 2025 S.311



Veröffentlichungsersuche für das Amtsblatt und den Öffentlichen Anzeiger – Beilage zum Amtsblatt – sind nur an die Bezirksregierung – Amtsblattverwaltung – Cecilienallee 2 - 40474 Düsseldorf oder in elektronischer Form an amtsblatt@brd.nrw.de zu richten.

Das Amtsblatt mit dem Öffentlichen Anzeiger erscheint wöchentlich.
Redaktionsschluss: Mittwoch der Vorwoche 10:00 Uhr.

Laufender Bezug nur im Abonnement. Bezugspreis jährlich 25,00 € zzgl. Versandkosten jährlich 51,00 €.

Einrückungsgebühr für die zweispaltige Zeile oder deren Raum 1,00 €.
Für das Belegblatt werden 1,00 € zzgl. 1,80 € Versandkosten erhoben.
Bezug von Einzellieferungen: 2,00 € zzgl. 1,80 € Versandkosten.

Abonnementsbestellungen und -kündigungen:
zum 30.06. eines Jahres – Eingang bis 01.04.
zum 31.12. eines Jahres – Eingang bis 01.10.

Adressänderungen, Kündigungen etc. ausschließlich an die Bezirksregierung Düsseldorf
Druck, Vertrieb, Bezug und Herausgeber:

Bezirksregierung Düsseldorf
Cecilienallee 2, 40474 Düsseldorf,
Auskunft unter Tel. 0211/475-2232
E-Mail: amtsblatt@brd.nrw.de